



Satzung

des

Westfälischen

Heimatbundes e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 20. Dezember 1915 gegründete Verein führt den Namen "Westfälischer Heimatbund" (WHB).
2. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck

1. Der Westfälische Heimatbund will die Einheit Westfalens erhalten, seine Eigenart pflegen und zu ihrer sachgerechten Gestaltung auf allen Gebieten beitragen. Er bemüht sich nach Kräften, die örtliche und regionale Heimatarbeit in Westfalen zu fördern. In den Menschen, die in diesem Raum leben oder sich ihm zugehörig fühlen, will er das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wecken und vertiefen.

2. Auf der Grundlage dieser Zielsetzung will der WHB
 - das Verständnis für die Belange der Heimatpflege insbesondere in der Jugend wecken und fördern,
 - Jugendlichen Kenntnisse über den Heimatraum Westfalen vermitteln,
 - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zu demokratischem Denken und Handeln bieten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Trägerschaft von jugendpflegerischen Maßnahmen in Westfalen, z. B. Durchführung von Bildungsmaßnahmen zu allen Teilbereichen der Heimatpflege und Jugendleiterschulungen,
 - zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit,
 - Unterstützung der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den örtlichen Heimatvereinen und Kreisheimatbünden.
3. Der WHB arbeitet mit den Vereinigungen zusammen, die in Westfalen oder anderen deutschen und außerdeutschen Landschaften gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Seine Tätigkeit im Rahmen des § 2 ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Ersatz der Auslagen wird in dem vom Vereinsvorstand bestimmten Rahmen gewährt. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der WHB hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Er kann sich einen Schirmherrn wählen.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Heimatvereine und Vereinigungen, die die Ziele des WHB anerkennen und sich dementsprechend betätigen, gleichgültig in welcher Rechtsform,
 - b) natürliche Personen,
 - c) juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Ziffer 2 a) fallen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des WHB voraus. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Soweit sie von Vereinigungen im Sinne von Ziff. 2 a) gestellt werden, hat er zuvor das zuständige Heimatgebiet anzuhören. Er hat bei seiner Entscheidung über den Aufnahmeantrag klarzustellen, ob es sich um ein Mitglied im Sinne der Ziff. 2 a), 2 b) oder 2 c) han-

delt. Wenn der Vorstand die Mitgliedschaft versagt, kann der Antragsteller den Verwaltungsrat anrufen. Dieser entscheidet mit Dreiviertelmehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder, die bei der Ablehnung mitgewirkt haben.

4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Männer und Frauen gewählt werden, die sich um den WHB oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle des WHB spätestens bis zum 31.10. schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die gegen die Belange des WHB verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WHB nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des WHB sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der WHB seinen Mitgliedern zu bieten vermag, insbesondere darauf, daß er sie nach Kräften in ihrer örtlichen Arbeit unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des WHB erworben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den WHB in seinen satzungsgemäßen Be-

strebungen zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres ihre Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Höhe des jährlichen Beitrages für Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. 2 a) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Natürliche Personen (§ 3 Ziff. 2 b) zahlen mindestens das Zwanzigfache des Betrages, den die Vereine des § 3 Ziff. 2 a) je Mitglied zu entrichten haben. Der Jahresbeitrag für Mitglieder gem. § 3 Ziff. 2 b) und c) wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des WHB sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Schatzmeister und mindestens 2 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des WHB oder einer der ihm angehörenden Vereinigungen im Sinne des § 3 Ziff. 2 a) sein.
4. Sie werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.
6. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Geschäftsführer des WHB und sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des WHB. Dazu gehört vor allem die unverzügliche Erledigung der Beschlüsse der Organe des WHB. Ergeben sich dabei neue Gesichtspunkte oder schwerwiegende Bedenken gegen ihre Durchführung, ist er berechtigt, vor der weiteren Ausführung eine erneute Entscheidung des Organs herbeizuführen, das den betreffenden Beschluß gefaßt hat.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder,
 - c) die Vorsitzenden und die Geschäftsführer der Heimatgebiete,
 - d) die Vorsitzenden der Fachstellen und Ausschüsse,
 - e) der Geschäftsführer des WHB und sein Stellvertreter,
 - f) alle amtierenden Kreisheimatpfleger. Im Falle der Verhinderung eines Kreisheimatpflegers ist er berechtigt, einen Vertreter zu entsenden,
 - g) mindestens 6 weitere Mitglieder des WHB, die in erster Linie dem Kreis der Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. 2 a) angehören sollen,
 - h) mindestens ein Vertreter der Vertriebenen.
 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates zu Ziff. 1 g - h werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme des Schirmherrn und der Mitglieder zu Ziff. 1 h) – müssen Mitglieder des WHB oder einer ihm angehörenden Vereinigung im Sinne von § 3 Ziff. 2 a) sein.
 4. Der Verwaltungsrat bestimmt das Wahlverfahren für die von ihm durchzuführenden Wahlen selbst.
 5. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Die Ämter des Vorsitzenden des WHB und des Verwaltungsrates dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
 6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des WHB den Verwaltungsrat jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Sie soll der Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten des WHB dienen.
- Dazu gehören z. B.:
- a) Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - b) Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Heimatgebieten und Fachstellen,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Westfalentage.
 - d) Wahl des Vorstandes des WHB – der Geschäftsführer des WHB und sein Stellvertreter können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden –,

- e) Ausschluß von Mitgliedern des WHB,
 - f) Bildung eines Finanzausschusses und sonstiger Arbeitsausschüsse,
 - g) Veröffentlichungen.
7. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Anträge von Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des WHB eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über erst in der Sitzung gestellte Anträge findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird.

Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels des jeweiligen Schreibens maßgebend.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlußfähig. Vertretung ist, abgesehen von Abs. 1 f), unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Auf Grund eines Beschlusses eines Organes des WHB oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des WHB hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des WHB schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – bei Jahreshauptversammlungen nach Möglichkeit auch unter Beifügung eines Geschäftsberichtes – mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wo-

chen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des WHB eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen. Für den Beginn der Fristen gilt § 7 Ziff. 7 Abs. 2 entsprechend.

4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. 2 a) haben für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme.

Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. 2 b) und c) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 - d) Bestimmung des Wahlverfahrens für die Wahlen zum Verwaltungsrat und der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahlen zum Verwaltungsrat
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/inne/n, die Vorstand und Verwaltungsrat nicht angehören dürfen und vor der nächsten Jahreshauptversammlung Jahresrechnung, Geschäftsbücher, Kasse und sonstige Vermögenswerte des WHB zu prüfen haben. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal in Folge zulässig,

- g) Wahl von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h) Beschlußfassung über Anträge,
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des WHB.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Die Arbeit des WHB wird mit Hilfe einer Geschäftsstelle durchgeführt, die auch für die Koordinierung der Tätigkeit der Fachstellen zuständig ist. Sie wird vom Vorstand eingerichtet, der ihre Mitarbeiter bestellt.
2. Der Geschäftsführer des WHB leitet die Geschäftsstelle und unterstützt durch seine Tätigkeit die Arbeit des Vorstandes.
3. Die Arbeit der Geschäftsstelle wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 10 Vertretung des WHB in der Öffentlichkeit, Versammlungsleitung, Beschlußfassung und Sitzungsniederschriften

1. Der Vorsitzende des WHB vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Falls er und sein Stellvertreter verhindert sind, kann er ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates damit beauftragen.
2. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen des WHB werden vom Vorsitzenden des WHB, bei dessen Abwesenheit vom

stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

3. Sitzungen des Verwaltungsrates werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein aus den Reihen der Anwesenden zu wählendes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.
4. Sitzungen von Fachstellen und Ausschüssen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt ein aus den Reihen der Anwesenden zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
5. Sämtliche Beschlüsse der Organe des WHB, der Fachstellen und der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.
6. An allen Sitzungen von Organen, Fachstellen und Ausschüssen des WHB nimmt ein Vertreter der Geschäftsstelle teil. Über den Verlauf der Sitzungen ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Vertreter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist.

§ 11 Heimatgebiete

1. Der WHB gliedert sich räumlich in Heimatgebiete.
2. Die Heimatgebiete sind nach ihren besonderen Bedürfnissen aufgebaut. Jedes Hei-

matgebiet wählt in eigener Zuständigkeit seinen Vorsitzenden. Die Heimatgebiete, die nicht eingetragene Vereine sind, geben sich eine Geschäftsordnung. Sie soll Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden sowie die Berufung von Kreis- und Ortsheimatpflegern enthalten. Entsprechendes gilt für die Satzung der Heimatgebiete, die eingetragene Vereine sind.

3. Über die Wahl der Vorsitzenden der Heimatgebiete, die Berufung von Kreis- und Ortsheimatpflegern sowie über die Tätigkeit, insbesondere ihre Zusammenarbeit mit den Kreis- und Gemeindebehörden, erläßt der Verwaltungsrat Richtlinien.
4. Gibt sich ein Heimatgebiet keine Geschäftsordnung oder fehlen in ihr oder in der Sitzung Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden oder die Berufung der Kreis- und Ortsheimatpfleger, sind insoweit die Richtlinien des Verwaltungsrates (Ziff. 3) für das betreffende Heimatgebiet verbindlich.

§ 12 Heimatvereine

1. Die Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. 2 a) geben der Geschäftsstelle des WHB jährlich bis zum 1. April die Anzahl ihrer Mitglieder sowie die Anschrift des Vorsitzenden bekannt.
2. Sie und nach Möglichkeit auch die Ortsheimatpfleger berichten der Geschäftsstelle über ihre Tätigkeit jährlich einmal.

§ 13 Fachstellen und Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat kann Fachstellen einrichten, die die Arbeit des WHB auf den verschiedenen Sachgebieten för-

dern sollen. Er kann außerdem einen Finanzausschuß sowie zur Erledigung von Sonderfragen Arbeitsausschüsse bilden.

2. Die Mitglieder der Fachstellen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Heimatgebiete oder der Fachstelle selbst vom Vorstand berufen. Die Auswahl erfolgt nach fachlicher Eignung. Nach Möglichkeit sollen in jeder Fachstelle alle Heimatgebiete vertreten sein. Die Fachstellen wählen sich ihren Vorsitzenden und seinen Vertreter auf die Dauer von 4 Jahren selbst. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
3. Fachstellensitzungen finden mindestens einmal halbjährlich statt. Auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung oder aber auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder der Fachstelle hat unverzüglich eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Die Einladungen zu Fachstellensitzungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Fachstelle.
4. In jedem Kreisgebiet sollen Arbeitskreise gebildet oder einzelne Personen vom Kreisheimatpfleger beauftragt werden, die mit der entsprechenden Fachstelle in Verbindung stehen, ihr Anregungen geben und dafür sorgen, daß die Ergebnisse der Fachstellenarbeit in den Heimatvereinen und bei den Ortsheimatpflegern des Kreisgebietes bekannt und verarbeitet werden. Auch die Heimatgebiete können entsprechende Arbeitskreise bilden.

5. Der Finanzausschuß und die Arbeitsausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates gebildet. Sie können von Fall zu Fall Nicht-

mitglieder des WHB als Sachkenner mit beratender Stimme hinzuziehen und wählen sich ihren Vorsitzenden sowie seinen Vertreter selbst. Im übrigen gilt § 13 Ziff. 3 entsprechend.

§ 14 Unkostenerstattung

Die durch Teilnahme an Vorstandssitzungen, Verwaltungsratssitzungen sowie Sitzungen von Fachstellen und Ausschüssen entstehenden Unkosten können, soweit nicht anderweitig gedeckt, auf Antrag von der Kasse des WHB erstattet werden.

§ 15 Westfalen-, Heimatgebiets- und Kreisheimattage

1. In der Regel findet im Abstand von 2 Jahren ein Westfalentag als öffentliche Veranstaltung statt. Er kann mit einer Arbeitstagung verbunden werden.
2. Heimatgebiets- und Kreisheimattage sollen in der Regel jährlich stattfinden. Sie dienen in erster Linie der Aussprache über die regionale und örtliche Heimarbeit, können sich aber auch mit gesamtwestfälischen Angelegenheiten beschäftigen.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des WHB

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der nach § 8 Ziff. 4 ihr Stimmrecht ausübenden Mitglieder.

2. Die Auflösung des WHB kann nur eine besonders dazu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der nach § 8 Ziff. 4 ihr Stimmrecht ausübenden Mitglieder, die zugleich die Hälfte der Einzelstimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sein muß.
3. Bei der Auflösung des WHB fällt sein Vermögen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder seinen Rechtsnachfolger. Es ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist am 5. Mai 2007 von der Mitgliederversammlung des WHB in Schwerte beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster ist am 27. September 2007 erfolgt.

Mit dem Tage der Eintragung tritt die bisherige Satzung des WHB außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft.

